

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Bauer, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28705–**

Probleme beim Möhrenanbau in Roten Gebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Selbstversorgungsgrad bei Gemüse liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei gerade einmal 36 Prozent (Janson, Matthias: Bei Obst und Gemüse braucht Deutschland Importe, statista, 12. Juni 2020, <https://de.statista.com/infografik/21172/selbstversorgungsgrad-bei-agrarprodukten-in-deutschland/>, letzter Aufruf: 15. März 2021, 12.25 Uhr). Selbst bei Kulturen, bei denen eigentlich das gesamte Jahr über eine Versorgung aus heimischer Erzeugung problemlos möglich wäre, wie beispielsweise bei Möhren oder Kohl, ist Deutschland mit Selbstversorgungsgraden von 70 bzw. 82 Prozent (Borgmann, Martin: Bald mehr Obst- und Gemüseimporte? Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt, 22. Oktober 2020, <https://www.wochenblatt.com/landwirtschaft/acker-pflanzenbau/bald-mehr-obst-und-gemueseimporte-12382381.html>, letzter Aufruf: 15. März 2021, 12.30 Uhr) auf Importe aus dem Ausland angewiesen.

Es ist zu befürchten, dass diese Abhängigkeit von ausländischen Produkten künftig noch weiter zunehmen wird, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die heimischen Erzeuger eine immer größer werdende Herausforderung darstellen.

Zum einen stehen hierzulande immer weniger wirksame Pflanzenschutzmittel gegen pilzliche und tierische Schädlinge im Gemüsebau zur Verfügung (ebd.).

Zum anderen bringt die novellierte Düngeverordnung massive Einschränkungen für Gemüsebauern insbesondere in den Roten Gebieten mit sich. Denn die Düngeverordnung schreibt für Rote Gebiete eine verpflichtende Winterbegrünung vor dem Anbau von Sommerungen vor. Dies scheint im Allgemeinen aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll, da die Zwischenfrüchte mineralischen Stickstoff im Boden binden und ihn so vor einer Auswaschung ins Grundwasser schützen. In Einzelfällen kann diese Regelung aber kontraproduktiv wirken gegenüber einer nachhaltigen heimischen Nahrungsmittelerzeugung, die vielfach gefordert wird.

So hat es sich beispielsweise in Unterfranken bewährt, für den Anbau von Möhren im Spätherbst Dämme anzulegen, in die im Frühjahr dann die Möhren gesät werden.

Dies wird aufgrund der Verpflichtung zur Winterbegrünung in Roten Gebieten (AV DüV (Ausführungsverordnung Düngeverordnung) – Rote Gebiete, Gelbe Gebiete, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/207027/index.php>, letzter Aufruf: 15. März 2021, 13.35 Uhr) künftig nicht mehr möglich sein. Folglich müssten die Bodenbearbeitung und das Anlegen der Dämme auf das Frühjahr verschoben werden, was allerdings mit einem hohen Wasserverbrauch einhergeht. Damit würde in Regionen, die von Frühjahrstrockenheit geprägt sind, eine Beregnung zwingend erforderlich werden. Doch der zusätzliche Bedarf an Beregnungswasser wird im Einzelfall häufig nicht genehmigt, sodass den Landwirten keine andere Option bleibt, als den heimischen Möhrenanbau aufzugeben.

Dabei würde gerade der Anbau von Möhren dem Grundwasserschutz dienen. Denn erstens ist der Düngebedarf dieser Kultur weit geringer als der anderer Ackerbaukulturen. Zweitens können die Möhren dank ihres langen Wurzelsystems auch auswaschungsgefährdeten Stickstoff aus tiefen Bodenschichten aufnehmen und so den Nitratreintrag ins Grundwasser reduzieren.

Folglich wäre aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller dem Grundwasserschutz nicht gedient, wenn die betroffenen Gemüsebauern künftig nicht mehr wie bisher üblich ihre Zwischenfrüchte im Spätherbst umbrechen dürften, sondern sie bis zum Frühjahr stehen lassen müssten.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr der Nitratauswaschung ein, wenn Zwischenfrüchte vor der Nachfrucht Möhre bereits im späten Herbst, d. h. ab Ende Oktober, statt im Frühjahr umgebrochen werden?

Die Gefahr der Nitratauswaschung hängt grundsätzlich von mehreren Faktoren ab. Dies sind insbesondere verbliebene Reststickstoffmengen aus der Düngung der Vorkultur, die Menge der Ernte- und Wurzelrückstände der Vorkultur sowie der Witterungsverlauf im Herbst und Winter. Der Anbau von Zwischenfrüchten soll das Risiko der Stickstoffauswaschung dadurch verringern, dass Reststickstoffmengen sowie aus Abbauprozessen freigesetzter Stickstoff in pflanzlicher Biomasse gebunden werden. Wird eine Zwischenfrucht dann bereits im Herbst umgebrochen, können je nach Witterung durch Umsetzungsprozesse im Boden erhebliche Stickstoffmengen freigesetzt werden, die eine Verlagerung von Nitrat in tiefere Bodenschichten über Winter begünstigen. Daher ist vorgeschrieben, dass der Umbruch einer Zwischenfrucht in Gebieten mit Nitratbelastungen des Grundwassers nicht vor dem 15. Januar erfolgen darf.

2. Warum ermöglicht die aktuelle Düngeverordnung nach Auffassung der Bundesregierung keine Ausnahmegenehmigungen beispielsweise bezüglich der Verpflichtung zur Winterbegrünung für Einzelfälle, in denen aus fachlicher Sicht keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine nennenswerte Nitratauswaschung erwarten ließen?

Die Europäische Kommission hat in den Abstimmungen zur Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) kritisiert, dass die Maßnahmen, die von den Ländern auf der Grundlage der Novellierung der Düngeverordnung im Jahr 2017 in den mit Nitrat belasteten Gebieten erlassen wurden, nicht stringent genug und zu uneinheitlich waren, um damit die Nitratbelastungen in den Gewässern nachhaltig zu senken.

Daher hat die Europäische Kommission darauf bestanden, dass in den mit Nitrat belasteten Gebieten effiziente bundesweit geltende Vorgaben in der Düngeverordnung eingeführt werden, die eine Nitratverlagerung wirksam verhindern. Der verpflichtende Zwischenfruchtanbau wurde dabei als eine dieser Maßnahmen identifiziert, wobei bestimmte Ausnahmefälle vorgesehen wurden. Aus-

nahmegenehmigungen von dieser Verpflichtung durch die Länder wurden seitens der Europäischen Kommission nicht akzeptiert.

3. Plant die Bundesregierung, die Düngeverordnung dahingehend zu ändern, dass künftig die Behörden vor Ort Ausnahmegenehmigungen erteilen können, wenn durch die Vorgaben aus der Düngeverordnung, insbesondere jene für die Roten Gebiete, für die Landwirte unverhältnismäßige Einschränkungen mit sich ziehen und aus fachlicher Sicht keine bedeutenden Nährstoffausträge zu erwarten sind?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Änderung der Düngeverordnung ist derzeit nicht vorgesehen. Nach langen und schwierigen Verhandlungen der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission wurden diese seitens der Europäischen Kommission vorerst akzeptiert. Das Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung des o. g. EuGH-Urteils wurde allerdings durch die Europäische Kommission bislang noch nicht eingestellt, sondern lediglich ruhend gestellt. Derzeit prüft die Europäische Kommission die Ausweisungen der mit Nitrat belasteten und durch Phosphat eutrophierten Gebiete durch die Länder. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Ferner wurde der Europäischen Kommission u. a. noch ein Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung zugesagt, das zurzeit erarbeitet wird.

4. Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung einem Rückgang der heimischen Gemüseproduktion aufgrund rechtlicher Bestimmungen u. a. aus der Düngeverordnung und der damit einhergehend zunehmenden Abhängigkeit von Gemüseimporten aus dem Ausland entgegentreten?

Ein Rückgang der heimischen Gemüseproduktion durch die Anforderungen der Düngeverordnung ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu erwarten. Die bundesweit gültigen Einschränkungen nach § 13a Absatz 2 der Düngeverordnung bestehen lediglich in den mit Nitrat belasteten Gebieten, die in den Ländern überwiegend einen geringen Anteil an der gesamten Ackerfläche einnehmen.

5. Welche Perspektiven für ein Fortführen der heimischen Gemüseerzeugung kann die Bundesregierung den Landwirten in Roten Gebieten aufzeigen, die einerseits künftig aufgrund der verpflichtenden Winterbegrünung die Bodenbearbeitung im Frühjahr statt im Herbst durchführen müssen, denen andererseits aber der damit einhergehende Bedarf an zusätzlichem Bewässerungswasser nicht genehmigt wird?

Ziel in den mit Nitrat belasteten Gebieten ist es, dass die Nitratgehalte nachhaltig und schnell sinken. Daher müssen sich auch die Gemüseerzeuger in belasteten Gebieten an die neuen Anforderungen anpassen, z. B. durch eine Änderung der Fruchtfolge, der Bodenbearbeitung und des Düngungsmanagements.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.